

Steuerliche Behandlung der Rentenversicherung

Einkommensteuer

Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Kapitalwahlrecht (Tarif R1)

Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung (Tarif R3)
Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung und Beitragsrückgewähr bei Tod (Tarif R3T)

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif W3)

Beiträge

Beiträge zu Rentenversicherungen nach Tarif R1, R3 und R3T sowie Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu den Tarifen R1 und R3 entfallen, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Rentenzahlung

Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit aufgeschobener (Tarif R1) oder sofort beginnender Rentenzahlung (Tarif R3, R3T) unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Witwen-/Witwerrenten aus Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) der Einkommensteuer.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

Auszahlung der Todesfall-Leistung

Beiträge, die im Todesfall – bei Tarif R1 während der Aufschubzeit, bei Tarif R3T nach Rentenbeginn – zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind stets einkommensteuerfrei.

Kapitalauszahlung

Für Versicherungsleistungen in Form einmaliger Kapitalauszahlungen (Tarif R1) gilt Folgendes: Der in der Versicherungsleistung im Erlebensfall enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der Einkommensteuerpflicht.

Die Erträge sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung nach der Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgt und die Versicherungsleistung nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.

Auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge sind 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerpflichtige hat den hälftigen Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung anzugeben und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerfestsetzung angerechnet.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Wird eine Kapitaleistung vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und/oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, sind auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug hat in diesem Fall grundsätzlich abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, auch die auf die Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.